Versorgungswerk
DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg
Telefon: +49 (0) 4551 803-900
Telefax: +49 (0) 4551 803-919
E-Mai: mitglieder@vaesh.de
www.vaesh.de

Informationen zur freiwilligen Höherversicherung

Kann ich zusätzlich zum Regelbeitrag weitere Einzahlungen vornehmen ?

Jedes Mitglied, das den Regelbeitrag in die Grundversorgung leistet und damit das „maximale Beitragspotential“ der Grundversorgung ausschöpft, ist berechtigt, an der freiwilligen Höherversicherung teilzunehmen. Der Regelbeitrag entspricht dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie funktioniert die freiwillige Höherversicherung ?

Die freiwillige Höherversicherung ist ein Zusatzangebot an alle Mitglieder, die über ihren Regelbeitrag hinaus weitere Beiträge für ihre Altersvorsorge entrichten möchten. Die von der freiwilligen Höherversicherung gewährte Altersrente ist zu 100 % kapitalgedeckt. Sie setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, dem rechnungsmäßigen Altersrentenanspruch und einer Gewinnbeteiligung. Unsere Satzung legt tabellarisch fest, wie hoch der jährliche rechnungsmäßige Altersrentenanspruch pro Einzahlung von € 1.000 im Zeitpunkt des Rentenbeginns ist (siehe Berechnungsbeispiele hinten). Der rechnungsmäßige Altersrentenanspruch ist hierbei umso höher, je jünger Sie im Zeitpunkt der Beitragszahlung sind.

Zusätzlich zum rechnungsmäßigen Altersrentenanspruch gibt es eine Gewinnbeteiligung (= Überschussbeteiligung). Ihre Höhe hängt von der Höhe der in jedem Geschäftsjahr erzielten Kapitalerträge ab. Die Gewinnbeteiligung wird Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben und wie eine Beitragszahlung behandelt. Ihre Höhe lässt sich allerdings nicht prognostizieren und wird daher nicht in den von uns versendeten Prognoseberechnungen ausgewiesen. Ob eine Gewinnbeteiligung gewährt wird, wird vom Aufsichtsrat des Versorgungswerkes für jedes Geschäftsjahr separat beschlossen. Der Beschluss erfolgt jeweils unmittelbar im nachfolgenden Geschäftsjahr. Sie erhalten die Gewinnbeteiligung auch dann, wenn Sie im betreffenden Geschäftsjahr keine Beiträge geleistet haben.

In welcher Höhe sind Einzahlungen möglich ?	Einzahlungen in die freiwillige Höherversicherung sind innerhalb eines Rahmens von 5 % bis 150 % des Regelbeitrages möglich. Beträge dazwischen sind frei wählbar. So ist zusammen mit der Einzahlung des Regelbeitrages in die Grundversorgung eine Einzahlung von insgesamt 250 % des Regelbeitrages möglich.
Muss die Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung monatlich erfolgen ?	Sie können sich für eine regelmäßige monatliche Zahlung oder für eine Einmalzahlung im laufenden Kalenderjahr entscheiden. Der monatliche Maximalbetrag ist das 1,5fache des monatlichen Regelbeitrages. Eine Einmalzahlung kommt vor allem dann in Betracht, wenn Sie sich erst im Laufe des Kalenderjahres für eine Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung entscheiden oder, wenn Sie Ihre monatlichen Zahlungen in die Höherversicherung rückwirkend bis maximal zum 1,5fachen des monatlichen Regelbeitrages aufstocken möchten. Eine Einmalzahlung ist bis maximal bis zum 18fachen des monatlichen Regelbeitrages (150 % des Regelbeitrages x 12 Monate) möglich. Soweit eine Einmalzahlung für bereits abgelaufene Kalendermonate geleistet wird, wird sie insoweit rückwirkend rentenwirksam. Für den rückwirkenden Zeitraum erheben wir Zinsen von 0,417 % pro Monat. Eine regelmäßige monatliche Zahlung ist daher für Sie vorteilhafter.
Wie kann ich die Teilnahme an der freiwilligen Höherversicherung beantragen ?	Beitragszahlungen in die freiwillige Höherversicherung müssen „beantragt“ werden. Hierfür genügt eine unbürokratische Anzeige der beabsichtigten Beitragszahlung: Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail oder eine sonstige schriftliche Nachricht. Gern können Sie auch unser vorbereitetes Antragsformular nutzen. Wichtig ist, dass Sie uns mitteilen, ab wann und in welcher Höhe Sie eine zusätzliche Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung vornehmen möchten. Sofern Sie die regelmäßige Abbuchung von Ihrem Konto wünschen, benötigen wir ein von Ihnen unterzeichnetes SEPA-Lastschriftmandat.
Ist eine Vereinbarung über die Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung kündbar ? Entstehen mir dadurch Nachteile ?	Sie können die regelmäßige Beitragszahlung in die freiwillige Höherversicherung jederzeit nach entsprechender Mitteilung an uns für die Zukunft beenden. Dadurch entstehen Ihnen keine Nachteile. Ihre Rentenanwartschaft bleibt in der bis dahin erworbenen Höhe bestehen und erhöht sich durch zukünftige Gewinnbeteiligungen. Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, die Einzahlung in gleicher oder anderer Höhe wieder aufnehmen zu wollen, informieren Sie uns bitte.

Kann ich den Zeitpunkt des Rentenbezuges frei wählen ?	Bei Ihrer Rente aus der Grundversorgung können Sie wählen, ob Sie Ihren Renteneintritt zeitlich vorziehen oder aufschieben wollen. Der insoweit gewählte Zeitpunkt des Renteneintritts gilt automatisch auch für die freiwillige Höherversicherung.
Sind meine Angehörigen auch abgesichert ?	Witwen/Witwer, hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Waisen erhalten im Falle Ihres Todes eine Hinterbliebenenrente. Näheres entnehmen Sie bitte unseren Informationen zu den jeweiligen Hinterbliebenenleistungen.
Lohnt sich die freiwillige Höherversicherung auch für Unverheiratete ?	Ja! Besteht zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft, erhöht sich die Rente aus den ab 01.01.2019 in die freiwillige Höherversicherung gezahlten Beiträgen um einen Zuschlag von 7 %.
Gibt es Besonderheiten / Einschränkungen bei der freiwilligen Höherversicherung ?	Bei der Berufsunfähigkeitsrente bleiben - zum Schutz der Solidargemeinschaft - die eingezahlten Höherversicherungsbeiträge der letzten drei Kalenderjahre unberücksichtigt. Andernfalls könnte ein Mitglied bei Kenntnis einer Krankheitsdiagnose seinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente maßgeblich und für die Gemeinschaft unverhältnismäßig beeinflussen. Erreicht ein berufsunfähiges Mitglied die Regelaltersgrenze, entfällt diese Einschränkung. In die Berechnung der Altersrente werden demgegenüber die Beiträge der letzten drei Kalenderjahre mit einbezogen. Für die Hinterbliebenenleistungen gilt diese Einschränkung ebenfalls nicht.
Sind die Beiträge steuerlich absetzbar ?	Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich absetzbar. Näheres entnehmen Sie bitte unseren Informationen zu Altersvorsorgeaufwendungen. Konkrete Fragen zu Ihrer persönlichen steuerlichen Situation können wir leider nicht beantworten. Bitte wenden Sie sich insoweit an Ihren Steuerberater oder an das für Sie zuständige Finanzamt.
Welche Vorteile hat die Teilnahme an der freiwilligen Höherversicherung ?	• Die rechnungsmäßige Verzinsung von 2,5 % ist im Vergleich zu vielen Angeboten am Kapitalmarkt sehr attraktiv, zumal Gewinnbeteiligungen hinzu kommen können. • Die Kapitalerträge des Versorgungswerkes sind nicht durch hohe Verwaltungs- oder Vertriebskosten belastet, sondern kommen direkt den Mitgliedern zu Gute. • Sie können die Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung jederzeit beenden und jederzeit wieder aufnehmen. Ganz so, wie es zu Ihrer persönlichen Lebenssituation passt. • Die Wiederaufnahme der Einzahlung ist jederzeit möglich, ohne dass dem erschwerende Barrieren wie beispielsweise eine Gesundheits- oder Risikoprüfung entgegenstehen.

Berechnungsbeispiele:

Um Ihnen beispielhaft die Möglichkeiten der Beitragsgestaltung und die daraus erwachsenden Rentenansprüche aufzuzeigen, haben wir einige Berechnungsbeispiele erstellt.

Zahlung bis zum vollendeten 67. Lebensjahr beginnend ab einem Alter von	Rechnungsmäßiger Altersrentenanspruch bei Einzahlung in Höhe von **10 %** des Regelbeitrages	Rechnungsmäßiger Altersrentenanspruch bei Einzahlung in Höhe von **50 %** des Regelbeitrages	Rechnungsmäßiger Altersrentenanspruch bei Einzahlung in Höhe von **150 %** des Regelbeitrages
25	€ 361,37	€ 1.806,85	€ 5.420,55
30	€ 300,85	€ 1.504,23	€ 4.512,70
35	€ 246,23	€ 1.231,16	€ 3.693,49
40	€ 196,92	€ 984,58	€ 2.953,75
45	€ 152,26	€ 761,31	€ 2.283,94
50	€ 111,80	€ 559,02	€ 1.677,07
55	€ 73,08	€ 365,41	€ 1.096,24
60	€ 35,35	€ 176,77	€ 530,32

Der im Jahr 2019 gültige Regelbeitrag beträgt € 1.246,20. Die Berechnungsbeispiele beziehen sich jeweils auf einen Rentenbezug, der mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnt. Die Regelaltersgrenze wird durch den Geburtsjahrgang bestimmt:

Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze	Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze
1949	65 + 1 Monat	1958	65 + 10 Monate
1950	65 + 2 Monate	1959	65 + 11 Monate
1951	65 + 3 Monate	1960	66
1952	65 + 4 Monate	1961	66 + 2 Monate
1953	65 + 5 Monate	1962	66 + 4 Monate
1954	65 + 6 Monate	1963	66 + 6 Monate
1955	65 + 7 Monate	1964	66 + 8 Monate
1956	65 + 8 Monate	1965	66 + 10 Monate
1957	65 + 9 Monate	1966 oder später	67

Der tabellarische Rentenanspruch ist sodann um einen generationenabhängigen Abschlag zu mindern, der der zunehmenden Lebenserwartung Rechnung trägt. Er beträgt 2 ‰ für jedes Jahr, um das das Geburtsjahr höher (= jünger) als 1948 ist.

Hinzu kommen mögliche Ausschüttungen von Gewinnbeteiligungen. Ihre Höhe ist jedoch nicht prognostizierbar.

Für die vorgezogene und die aufgeschobene Altersrente gelten gesonderte Regelungen.